

Überlassung eines Instruments

Mietvertrag

Zwischen der Stadt Schwabach als Träger der Musikschule und

Herrn/Frau:

Anschrift:

Im folgenden Mieter*in genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Musikschule überlässt der/dem Mieter*in zum sachgemäßen Gebrauch folgendes Instrument:

.....
(Art) (Hersteller) (Inventarnummer)

Zum Gebrauch ist ausschließlich die/der Mieter*in / das minderjährige Kind *

.....der/des Mieters/in berechtigt. * *Nichtzutreffendes streichen!*

Die Kündigung durch die/den Mieter*in erfolgt mit der Rückgabe des Instruments bei der Fachlehrkraft in voll funktionsfähigem Zustand. Nach der Kontrolle des Instruments erfolgt die Bestätigung der Vertragskündigung durch die Musikschule zum Ende des jeweiligen Monats in dem das Instrument zurückgegeben wurde.

Die Musikschule der Stadt Schwabach behält sich das Recht vor, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen, wenn das Instrument für andere Zwecke benötigt wird.

Die Musikschule ist berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen und die sofortige Rückgabe des Instruments zu verlangen, wenn die/der Mieter*in oder seine Angehörigen gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen.

Vorgehen und Vereinbarungen für Schadensfälle:

1. Bei jeglicher Art von Schadensfällen ist ein Schadensbericht inklusive Fotos an die Musikschule und die eigene Lehrkraft zu senden. Die Vorlage für den Schadensbericht finden Sie unter

[schwabach.de/musikschule/schadensfall](https://www.schwabach.de/musikschule/schadensfall)

Dort finden Sie auch Hinweise zum genauen Vorgehen.

2. Bei notwendigen Reparaturen sorgt die/der Mieter*in für den Transport des Instrumentes zur Fachwerkstatt und zurück.
3. Bei allen Schadensfällen gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 50 €. Erfolgt eine verspätete Meldung an die Musikschule (länger als 3 Werktage nach dem Versicherungsfall) erlischt der Versicherungsschutz und die/der Mieter*in haftet für den Schaden. Für die Versicherungsmeldung an die Versicherungskammer Bayern ist der Hergang möglichst genau und detailliert an die Musikschule weiterzugeben.

4. Das Instrument ist pfleglich zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren. Die/Der Mieter*in haftet der Stadt für alle Schäden, die am Instrument durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstehen. Fahrlässig handelt in dem Zusammenhang auch, wer das Instrument unbeaufsichtigt in einem verschlossenen Fahrzeug lagert. Der Mieter ist insbesondere zum Ersatz von Reparaturkosten, im Fall der Zerstörung zum Ersatz des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet.
5. Der Verschleiß von Verbrauchsmaterial (z.B.: Saiten, Kolophonium, Blätter für Holzblasinstrumente, Pflegemittel) ist kein Versicherungsfall. Die/Der Mieter*in hat sich im Bedarfsfall im Fachhandel um Ersatz zu kümmern.

Für die Überlassung des Instruments hat die/der Mieter*in monatlich im Voraus eine Gebühr von 12,50 € zu entrichten. Er ist mit der Abbuchung dieser Gebühr von folgendem Konto einverstanden:

IBAN.:

BIC: Kontoinhaber*in:

Schwabach, den
Unterschrift Mieter*in

-----oder-----

Hiermit wird die Freistellung von der monatlichen Leihgebühr aus folgendem Grund beantragt:

.....

Schwabach, den
Unterschrift Mieter*in

Das Instrument inklusive Zubehör wurde am in voll funktionsfähigem Zustand übergeben. Der richtige Umgang mit dem Instrument wurde der/dem Mieter*in von einer Fachlehrkraft erläutert.

Bemerkungen:

.....

.....

.....
Unterschrift Lehrkraft

.....
Unterschrift Mieter*in